Auskunfts- und Übermittlungssperren beantragen

Was ist eine Übermittlungssperre?

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen Auskunft aus dem Melderegister geben, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Außerdem dürfen Auskünfte an Adressbuchverlage über volljährige Personen erteilt werden. Die Meldebehörde übermittelt zudem einmal jährlich zum 31.03. an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Daten über Personen, die im Folgejahr die Volljährigkeit erlangen zum Zweck der Information über den freiwilligen Wehrdienst.

Sie haben jedoch das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen, indem Sie eine Ubermittlungssperre für all diese oder ausgewählte Auskunftsersuchen beantragen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Auf der Internetseite der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig finden Sie den passenden Antrag unter "Anträge & Formulare". Alternativ kann der Antrag auch persönlich im Meldeamt unterschrieben werden.

Wie lange ist eine Übermittlungssperre gültig?

Die Ubermittlungssperre besteht bis zum Widerruf.

Welche Gebühren fallen an?

Die Eintragung einer Übermittlungssperre ist kostenfrei.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie der Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen widersprochen haben, ist es dem Bürgermeister nicht möglich, Ihnen Glückwünsche anlässlich eines solchen Jubiläums zu überbringen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Übermittlungssperre besteht, wenden Sie sich bitte die Meldebehörde.



Auskunfts- und Übermittlungssperren beantragen

Was ist eine Auskunftssperre?

Grundsätzlich kann jedermann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Sie können jedoch eine Auskunftssperre ins Melderegister eintragen lassen, wenn Ihnen als Betroffenen oder einer anderen Person durch die Bekanntgabe Ihrer Anschrift eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen könnte. Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen.

Für wen gilt die Auskunftssperre?

Die Auskunftssperre hat nur Auswirkungen auf den privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u. ä.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft.

Wie lange ist eine Auskunftssperre gültig?

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf erneuten Antrag verlängert werden.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Um eine Auskunftssperre zu beantragen, müssen Sie gegenüber der örtlichen Meldebehörde triftige Gründe darlegen, die eindeutig eine Gefährdung Ihrer oder anderer Personen befürchten lassen. Die Behörde wird Ihre Angaben überprüfen und dabei die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigen. Der Antrag kann formlos, schriftlich oder zur Niederschrift, eingereicht werden. Zudem sollten Sie gegebenenfalls Nachweise vorlegen, die Ihre Angaben glaubhaft machen. Falls die Gefahr für Ihre Person beruflich bedingt ist, kann Ihnen Ihr Arbeitgeber einen entsprechenden Nachweis ausstellen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Eintragung einer Übermittlungssperre ist kostenfrei.

In jedem Fall ist es ratsam, vor Ihrem Besuch Kontakt mit dem Einwohnermeldeamt aufzunehmen. Wir informieren Sie gern rund um das Antragsverfahren und vereinbaren mit Ihnen einen Termin zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

<u>ÖFFNUNGSZEITEN:</u>

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

GESCHLOSSEN

9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

9:00 Uhr - 12:00 Uhr

9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

8:00 Uhr - 11:00 Uhr